

Allgemeine Einkauf-Bedingungen

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkauf-Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten nur insoweit, als der Besteller ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung oder vom Besteller besonders Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung des Bestellers bestätigt werden.
4. Etwaige getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

II. Beschaffungsrisiko

Der Lieferer steht für die Beschaffung der zu liefernden Ware und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

III. Aufrechnung

Der Lieferer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Mängel

1. Der Lieferer, der nicht lediglich ein Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferungen einzustehen.
2. Dem Besteller stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.

V. Untersuchungs-/Rügepflichten

Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang von Waren prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen dem Besteller nicht.

VI. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Mängeln der Lieferungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

VII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).